

Schweizerisches Strafgesetzbuch

(Automatisiertes Strafregister)

Änderung vom 18. Juni 1999

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. September 1997¹,
beschliesst:

I

Das Strafgesetzbuch² wird wie folgt geändert:

Art. 359

Zweck

¹ Das Bundesamt für Polizeiwesen führt unter Mitwirkung anderer Bundesbehörden und der Kantone (Art. 360^{bis} Abs. 1) ein automatisiertes Strafregister über Verurteilungen und Gesuche um Strafregisterauszug im Rahmen von hängigen Strafverfahren, welches besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile enthält. Die Daten über Verurteilungen und jene über Gesuche um Strafregisterauszug im Rahmen von hängigen Strafverfahren werden im automatisierten Register getrennt bearbeitet.

² Das Register dient der Unterstützung von Behörden des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

- a. Durchführung von Strafverfahren;
- b. internationale Rechtshilfe- und Auslieferungsverfahren;
- c. Straf- und Massnahmenvollzug;
- d. zivile und militärische Sicherheitsprüfungen;
- e. Verhängung und Aufhebung von Fernhaltungsmassnahmen gegenüber Ausländern nach dem Bundesgesetz vom 26. März 1931³ über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer sowie der übrigen Ausweisungen und Landesverweisungen;
- f. Prüfung der Asylwürdigkeit nach dem Asylgesetz vom 5. Oktober 1979⁴;
- g. Einbürgerungsverfahren;

1 BBl 1997 IV 1293

2 SR 311.0

3 SR 142.20

4 SR 142.31

- h. Erteilung und Entzug von Führer- oder Lernfahrausweisen nach dem Strassenverkehrsgesetz⁵;
- i. Durchführung des konsularischen Schutzes;
- j. statistische Bearbeitung nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992⁶;
- k. Verhängung oder Aufhebung vormundschaftlicher Massnahmen oder von Massnahmen des fürsorglichen Freiheitsentzuges.

Art. 360

Inhalt

¹ Im Register sind nur Personen aufgeführt, die im Gebiete der Eidgenossenschaft verurteilt worden sind, sowie im Ausland verurteilte Schweizer.

² Ins Register sind aufzunehmen:

- a. die Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen;
- b. die Verurteilungen wegen der durch Verordnung des Bundesrates zu bezeichnenden Übertretungen dieses oder eines anderen Bundesgesetzes;
- c. die aus dem Ausland eingehenden Mitteilungen über dort erfolgte, nach diesem Gesetz eintragungspflichtige Verurteilungen;
- d. die Tatsache, dass eine Verurteilung mit bedingtem Strafvollzug erfolgt ist;
- e. die Tatsachen, die eine Änderung erfolgter Eintragungen herbeiführen;
- f. während zwei Jahren Gesuche von Strafjustizbehörden um Strafregisterauszug im Rahmen eines in der Schweiz hängigen Strafverfahrens wegen Verbrechen und Vergehen.

Art. 360^{bis}

Bearbeitung
der Daten und
Einsicht

¹ Folgende Behörden bearbeiten im Register Personendaten über Verurteilungen (Art. 360 Abs. 2):

- a. das Bundesamt für Polizeiwesen;
- b. die Strafjustizbehörden;
- c. die Militärjustizbehörden;
- d. die Strafvollzugsbehörden;
- e. die Koordinationsstellen der Kantone.

⁵ SR 741.01

⁶ SR 431.01

² Folgende Behörden dürfen durch ein Abrufverfahren Einsicht in die Personendaten über Verurteilungen (Art. 360 Abs. 2) nehmen:

- a. die Behörden nach Absatz 1;
- b. die Bundesanwaltschaft;
- c. die Bundespolizei im Rahmen von gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren;
- d. die Untergruppe Personelles der Armee;
- e. das Bundesamt für Flüchtlinge;
- f. das Bundesamt für Ausländerfragen;
- g. die kantonalen Fremdenpolizeibehörden;
- h. die für den Strassenverkehr zuständigen Behörden der Kantone;
- i. die Bundesbehörden, die zuständig sind für die Durchführung von Personensicherheitsüberprüfungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 21. März 1997⁷ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit.

³ Der Bundesrat kann, wenn es die Anzahl der Auskunftersuchen rechtfertigt, nach Anhörung des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten bis zur Inkraftsetzung der Rechtsgrundlagen in einem formellen Gesetz die Einsichtsrechte nach Absatz 2 auf weitere Justiz- und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Kantone ausdehnen.

⁴ Personendaten aus den registrierten Gesuchen um Strafregisterauszug im Rahmen von hängigen Strafverfahren dürfen nur durch die Behörden nach Absatz 2 Buchstaben a–e bearbeitet werden.

⁵ Jeder Kanton bestimmt für die Bearbeitung der Daten im Register eine Koordinationsstelle.

⁶ Der Bundesrat legt die Einzelheiten fest, insbesondere:

- a. die Verantwortung für die Datenbearbeitung;
- b. die Kategorien der zu erfassenden Daten und deren Aufbewahrungsfristen;
- c. die Zusammenarbeit mit den betroffenen Behörden;
- d. die Aufgaben der Koordinationsstellen;
- e. das Auskunftsrecht und die übrigen Verfahrensrechte zum Schutze der betroffenen Personen;
- f. die Datensicherheit;

- g. die Behörden, welche Personendaten in schriftlicher Form melden, ins Register eingeben, abfragen oder denen Personendaten im Einzelfall bekanntgegeben werden können;
- h. die elektronische Datenweitergabe an das Bundesamt für Statistik.

Art. 362

Aufgehoben

Art. 363 Abs. 1 und 2 dritter Satz

¹ Die zuständige Bundesbehörde kann die Eintragungen im Register dem Heimatstaat des Verurteilten mitteilen.

² ... Diese Registerauszüge enthalten weder Angaben zu gelöschten Einträgen noch zu Gesuchen um Strafregisterauszug im Rahmen von hängigen Strafverfahren.

Art. 363^{bis} und 364

Aufgehoben

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 18. Juni 1999

Der Präsident: Rhinow
Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 18. Juni 1999

Die Präsidentin: Heberlein
Der Protokollführer: Anliker

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 7. Oktober 1999 unbenützt abgelaufen.⁸

² Es wird auf den 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt.

1. Dezember 1999

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Ruth Dreifuss
Der Bundeskanzler: François Couchepin

⁸ BBl 1999 5102